

Gültig ab 01.01.2017

**1. Netznutzungspreise für Entnahme mit Lastgangzählung**

**1.1. Preise Netznutzung Jahresleistungspreissystem**

Entnahmestelle in	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2500 h/a		≥ 2500 h/a	
	Jahres-Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis Ct/kWh	Jahres-Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis Ct/kWh
Hochspannung einschl. Umspannung	7,32	1,76	42,52	0,35
Mittelspannung	8,78	2,39	60,77	0,31
Mittelspannung einschl. Umspannung	9,04	2,46	62,56	0,32
Niederspannung	13,63	2,89	65,72	0,81

Üblicherweise befinden sich die Entnahmestelle und die Messung auf der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichungen hiervon werden bei einer Entnahme in Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung die bei der Messung nicht erfassten Verluste mit einem Aufschlag von 2,3 % auf alle Messwerte berücksichtigt. Die um 2,3 % erhöhten Werte treten an die Stelle der Messwerte. Sie dienen der Abrechnung der Netzentgelte und werden auch bei der Bilanzierung berücksichtigt.

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage, der Umlage für abschaltbare Lasten sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

**1.2. Preise Netznutzung Monatsleistungspreissystem**

Entnahmestelle in	Monatsleistungspreis €/kW	Arbeitspreis Ct/kWh
Hochspannung einschl. Umspannung	7,09	0,35
Mittelspannung	10,13	0,31
Mittelspannung einschl. Umspannung	10,43	0,32
Niederspannung	10,95	0,81

Üblicherweise befinden sich die Entnahmestelle und die Messung auf der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichungen hiervon werden bei einer Entnahme in Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung die bei der Messung nicht erfassten Verluste mit einem Aufschlag von 2,3 % auf alle Messwerte berücksichtigt. Die um 2,3 % erhöhten Werte treten an die Stelle der Messwerte und dienen der Abrechnung der Netzentgelte und werden auch bei der Bilanzierung berücksichtigt.

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage, der Umlage für abschaltbare Lasten sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

**1.3. Preise Netznutzung für Reserveinanspruchnahme**

Entnahmestelle in	Reserveinanspruchnahme		
	0 h/a bis 200 h/a	200 h/a bis 400 h/a	400 h/a bis 600 h/a
	€/kW	Jahres – Leistungspreis €/kW	€/kW
Hochspannung einschl. Umspannung	18,30	21,95	25,61
Mittelspannung	21,98	26,38	30,77
Mittelspannung einschl. Umspannung	22,65	27,18	31,71
Niederspannung	34,17	41,00	47,84

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage, der Umlage für abschaltbare Lasten sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

**1.4. Preise Netznutzung Elektro-Wärmespeicheranlagen und Elektro-Wärmepumpen**

Entnahmestelle in	Leistungs- oder Grundpreis	Arbeitspreis
	€/kW <sub>a</sub>	Ct/kWh
Mittelspannung	0,00	1,50
Mittelspannung einschl. Umspannung	0,00	1,50
Niederspannung	0,00	1,50

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage, der Umlage für abschaltbare Lasten sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Der Strombedarf wird durch eine separate Messeinrichtung erfasst. Die NEW Netz GmbH hat das Recht den Betrieb der Wärmepumpe zu unterbrechen. Die Unterbrechungszeiten sind im Internet unter [www.new-netz-gmbh.de](http://www.new-netz-gmbh.de) veröffentlicht.

**1.5. Preise für Messstellenbetrieb für Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung**

Die nachfolgenden Preise für den Messstellenbetrieb beziehen sich **nicht** auf moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz.

<b>Gerät</b>	<b>Messstellenbetrieb</b> €/a	<b>Messstellenbetrieb inkl. Messung</b> €/a
Mittelspannung Lastgangzähler	-	255,75
Mittelspannung Wandler	215,35	-
Niederspannung Lastgangzähler	-	255,75
Niederspannung Wandler	18,25	-
Festnetzmodem	36,50 <sup>*)</sup>	-
GSM Modem	73,00 <sup>**) )</sup>	-

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

<sup>\*)</sup> Die Bereitstellung eines funktionierenden Telefonfestnetzanschlusses (Telefonnummer und TAE-Dose sowie die notwendige Stromversorgung mit 230 V in unmittelbarer Nähe der Zähleinrichtung) erfolgt durch den Anschlussnutzer.

<sup>\*\*) )</sup> Die Bereitstellung der notwendigen Stromversorgung mit 230 V in unmittelbarer Nähe der Zähleinrichtung erfolgt durch den Anschlussnutzer.

**2. Netznutzungspreise für Entnahme ohne Lastgangzählung**

**2.1. Preise Netznutzung**

Entnahmestelle im	Grundpreis €/a		Arbeitspreis Ct/kWh	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Niederspannungsnetz	51,10	60,81	4,00	4,76

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage, der Umlage für abschaltbare Lasten sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe.

**2.2. Preise für Messstellenbetrieb Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung**

Die nachfolgenden Preise für den Messstellenbetrieb beziehen sich **nicht** auf moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz.

Gerät	Messstellenbetrieb €/a		Messstellenbetrieb inkl. Messung €/a							
			jährliche Ablesung		halbjährliche Ablesung		vierteljährliche Ablesung		monatliche Ablesung	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Eintarifzähler	-	-	7,63	9,08	9,55	11,36	13,39	15,93	28,75	34,21
Eintarif-Zweirichtungszähler	-	-	15,27	18,17	19,11	22,74	26,79	31,88	57,51	68,44
Zweitarifzähler	-	-	16,52	19,66	18,44	21,94	22,28	26,51	37,64	44,79
Schaltgerät	10,95	13,03	-	-	-	-	-	-	-	-
Wandler	18,25	21,72	-	-	-	-	-	-	-	-
Rundsteuerempfänger (nur für Straßenbeleuchtung)	4,00	4,76	-	-	-	-	-	-	-	-

**2.3. Preise Netznutzung Sonderanlagen**

Netznutzungsentgelt für	Grundpreis €/a	Arbeitspreis	Pauschale je Zählpunkt €/a
Sirenenanlagen ohne Steuerempfänger	51,10	12 kWh/a * 4,00 Ct/kWh	51,58
Sirenenanlagen mit Steuerempfänger	51,10	40 kWh/a * 4,00 Ct/kWh	52,70
Telefonhäuschen	51,10	250 kWh/a * 4,00 Ct/kWh	61,10
Telefonhäuschen mit Display	51,10	500 kWh/a * 4,00 Ct/kWh	71,10
Telefonhäuschen mit Display	51,10	1.250 kWh/a * 4,00 Ct/kWh	101,10
Notruftelefone	51,10	216 kWh/a * 4,00 Ct/kWh	59,74
Polizeistraßenmelder	51,10	420 kWh/a * 4,00 Ct/kWh	67,90

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage, der Umlage für abschaltbare Lasten sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

**2.4. Preise Netznutzung kurzzeitig angeschlossene Anlagen**

Preisstellung für Kunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung.

	Netto	Brutto
Grundpreis	51,10 €/a	60,81 €/a
Arbeitspreis	4,00 Ct/kWh	4,76 Ct/kWh

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage, der Umlage für abschaltbare Lasten und je nach vertraglicher Vereinbarung der jeweiligen Konzessionsabgabe.

**2.5. Preise Netznutzung Elektro- Wärmespeicheranlagen**

Preisstellung für Kunden im Niederspannungsnetz und ohne Lastgangzählung.

Vertragsformen	Grundpreis €/a		Arbeitspreis Ct/kWh		Arbeitspreis für
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	
Kunden mit <b>getrennter</b> Messung für Normalstrom und Wärmestrom	0,00	0,00	1,50	1,79	Wärmestrom Nacht- und Tagladung
Kunden <sup>**)</sup> mit <b>gemeinsamer</b> Messung ( <i>Freigabedauer 9 h + 2 h</i> )	0,00	0,00	1,50	1,79	Wärmestrom Nacht- und Tagladung

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage, der Umlage für abschaltbare Lasten sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe.

Bei Kunden mit gemeinsamer Messung wird eine Verbrauchsumlagerung vorgenommen.

<sup>\*\*) Die Preise beziehen sich auf den Verbrauch nach einer Verbrauchsumlagerung. Die Verbrauchsumlagerung bei Kunden mit gemeinsamer Messung erfolgt, in dem zunächst 25 % des vom HT-Laufwerk des Zählers gemessenen Stromes ermittelt werden. Diese Verbrauchsmenge wird dann von dem durch das NT-Laufwerk ermittelten Strombedarf (11 h) auf den durch das HT-Laufwerk ermittelten Strombedarf (13 h) verlagert. Bei Neuanlagen ist grundsätzlich eine separate Zweitarifmessung erforderlich.</sup>

**2.6. Preise Netznutzung Elektro-Wärmepumpen**

Preisstellung für Kunden im Niederspannungsnetz und ohne Lastgangzählung.

	Grundpreis €/a		Arbeitspreis Ct/kWh	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Wärmestrom	0,00	0,00	1,50	1,79

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage, der Umlage für abschaltbare Lasten sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe.

Der Strombedarf der Wärmepumpe wird durch eine separate Messeinrichtung erfasst. Die NEW Netz GmbH hat das Recht den Betrieb der Wärmepumpe zu unterbrechen. Die Unterbrechungszeiten sind im Internet unter [www.new-netz-gmbh.de](http://www.new-netz-gmbh.de) veröffentlicht.

**2.7. Preise Netznutzung steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG**

Preisstellung für Kunden in Niederspannung.

	Grundpreis €/a		Arbeitspreis Ct/kWh	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Steuerbare Verbrauchseinrichtung	0,00	0,00	1,50	1,79

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage, der Umlage für abschaltbare Lasten sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe.

**3. Blindstrom**

Pönale für Blindstrommehranspruchnahme

Entnahmestelle in	Arbeitspreis Ct/kvarh
Hochspannung einschl. Umspannung	0,92
Mittelspannung	0,92
Mittelspannung einschl. Umspannung	0,92
Niederspannung	0,92

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer

Überschreitet die gesamte während der Hochtarifzeit in einem Abrechnungsmonat bezogene induktive Blindarbeit die Freigrenze, so entrichtet der Kunde für die Blindarbeit oberhalb der Freigrenze die oben genannte Pönale.

Als Hochtarif gelten die Stunden von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr in den Monaten März bis September sowie von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr in den Monaten Oktober bis Februar. Die Freigrenze für Blindarbeit beträgt 50 % der in einem Abrechnungsmonat bezogenen Wirkarbeit unter Berücksichtigung der Hochtarifzeit.

**4. Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)**

Verbrauch	KWK-Aufschlag	KWK-Aufschlag
	Ct/kWh	Ct/kWh
	Netto	Brutto
verbrauchsunabhängig *)	0,438	0,521

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWKG-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

\*) sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,04 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe B' im Jahr 2016), beträgt der KWKG-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,08 ct/kWh netto bzw. 0,095 ct/kWh inkl. Umsatzsteuer. Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,03 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe C' im Jahr 2016), beträgt der KWKG-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,06 ct/kWh netto bzw. 0,071 ct/kWh inkl. Umsatzsteuer.

**5. Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV**

Verbrauch	§ 19-Umlage <sup>*)</sup>	§ 19-Umlage <sup>**)</sup>
	Ct/kWh	Ct/kWh
	Netto	Brutto
Für die ersten 1.000.000 kWh	0,388	0,462
Oberhalb von 1.000.000 kWh	0,050	0,060
Oberhalb von 1.000.000 kWh <sup>*)</sup>	0,025	0,030

\*) Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 a.F.). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

\*\*) Die oben genannte § 19-Umlage gilt für das Kalenderjahr 2017 und wird jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern bundesweit veröffentlicht.



**6. Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG**

Verbrauch	Offshore-Haftungsumlage <sup>**)</sup>	Offshore-Haftungsumlage <sup>**)</sup>
	Ct/kWh	Ct/kWh
	Netto	Brutto
Für die ersten 1.000.000 kWh	-0,028	-0,033
Oberhalb von 1.000.000 kWh	0,038	0,045
Oberhalb von 1.000.000 kWh <sup>*)</sup>	0,025	0,030

<sup>\*)</sup> Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 a.F.). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

<sup>\*\*)</sup> Die oben genannte Offshore-Haftungsumlage gilt für das Kalenderjahr 2017 und wird jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern bundesweit veröffentlicht.

**7. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV**

Verbrauch	Umlage für abschaltbare Lasten <sup>*)</sup>	Umlage für abschaltbare Lasten <sup>*)</sup>
	Ct/kWh	Ct/kWh
	Netto	Brutto
verbrauchsunabhängig	0,006	0,007

<sup>\*)</sup> Die oben genannte Umlage für abschaltbare Lasten gilt für das Kalenderjahr 2017 und wird jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern bundesweit veröffentlicht.

**8. Konzessionsabgaben an Städte und Gemeinden**

Nach der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 09.01.1992 ergeben sich je Kommune folgende Konzessionsabgaben.

Stadt/Gemeinde		KAV § 2 Abs. 2 (1a): bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird <sup>*)</sup>		KAV § 2 Abs.2 (1b): bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird (differenziert nach Einwohnerzahl)		KAV § 2 Abs. 3: bei Strom, der an Sondervertragskunden geliefert wird	
		Stadt/Gemeinde	Einwohnerzahl: Stand 31.12.2015	ct/kWh		ct/kWh	
		Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Titz	8.277	0,61	0,726	1,32	1,571	0,11	0,131
Waldfeucht	8.861	0,61	0,726	1,32	1,571	0,11	0,131
Selfkant	10.167	0,61	0,726	1,32	1,571	0,11	0,131
Gangelt	12.015	0,61	0,726	1,32	1,571	0,11	0,131
Niederkrüchten	15.184	0,61	0,726	1,32	1,571	0,11	0,131
Wassenberg	17.898	0,61	0,726	1,32	1,571	0,11	0,131
Jüchen	23.260	0,61	0,726	1,32	1,571	0,11	0,131
Übach-Palenberg	24.377	0,61	0,726	1,32	1,571	0,11	0,131
Geilenkirchen	26.963	0,61	0,726	1,59	1,892	0,11	0,131
Wegberg	27.827	0,61	0,726	1,59	1,892	0,11	0,131
Tönisvorst	29.296	0,61	0,726	1,59	1,892	0,11	0,131
Korschenbroich	32.922	0,61	0,726	1,59	1,892	0,11	0,131
Hückelhoven	39.531	0,61	0,726	1,59	1,892	0,11	0,131
Erkelenz	43.350	0,61	0,726	1,59	1,892	0,11	0,131
Grevenbroich	63.051	0,61	0,726	1,59	1,892	0,11	0,131
Viersen	75.931	0,61	0,726	1,59	1,892	0,11	0,131
Mönchengladbach	259.996	0,61	0,726	1,99	2,368	0,11	0,131

Basis der zu Grunde gelegten Einwohnerzahlen:  
Halbjährliche Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW.

<sup>\*)</sup> Als Schwachlast gilt für das gesamte Netzgebiet der NEW Netz täglich die Zeit zwischen 0:00 Uhr und 06:00 Uhr. Die Schwachlast KA nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1a) KAV wird mit den Netzentgelten in Rechnung gestellt für Energie, die ausschließlich in diesem Zeitraum über einen Zweitartifizähler gemessen wird und wenn der Händler nachweist, dass er die Differenz zwischen der KA nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1b) und Ziffer 1a) KAV an den Endkunden in seiner Stromrechnung weiter gegeben hat.